

An die Damen und Herren Bundesräte
Bundeskanzlei
Bundesgasse 1
Bundeshaus West
3003 Bern



WHO: Dringende Unterlassungsaufforderung betreffend Agenda Punkt 13.3 der 77. Weltgesundheitsversammlung – allfällige Abstimmung über die Resolution A77/A/CONF.8 wäre ein Verstoß gegen internationales Recht

Sehr geehrte Damen Bundesrätinnen
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 22. Mai 2024 richten wir erneut einen dringenden Appell an Sie, im Interesse der Rechtsstaatlichkeit auf der Einhaltung der völkerrechtlich verbindlichen Formvorschriften der IGV zu beharren und die zuständige schweizerische Delegation anzuweisen, die nachfolgend aufgeführte Resolution zur Verabschiedung der Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) abzulehnen.

Das widerrechtliche Vorgehen der WHO haben wir Ihnen im erwähnten Schreiben vom 22. Mai 2024 ausführlich dargelegt und begründet.

Im Rahmen der zur Zeit stattfindenden 77. Weltgesundheitsversammlung (WHA) werden unter [Punkt 13.13 \(Committee A\)](#) der Agenda die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) angeführt. Im Bericht des Generaldirektors, [A77/9](#), ist zu lesen, dass derzeit noch kein vollständiger Verhandlungskonsens vorliegt.

Frankreich hat in der diesbezüglichen Debatte in Committee A am 27. Mai 2024, welche per [Livestream](#) übertragen wurde, aufgrund der Präsidentschaft im Rat der EU im Namen aller EU-Mitgliedsstaaten verkündet, dass eine Einigung über die IGV-Revision während der Weltgesundheitsversammlung noch erzielt werden und dies durch Vorlage der von Frankreich und anderen Staaten eingereichten Entwurfsresolution [A77/A/CONF.8](#) final zur Abstimmung gebracht werden soll. Eine inhaltlich idente Absichtserklärung hat die Europäische Kommission abgegeben.

Aufgrund dieses Resolutionsantrages von Frankreich und weiterer Staaten sehen wir uns veranlasst, Ihnen diese Unterlassungsaufforderung betreffend die verbindliche Annahme der IGV-Revision durch Zustimmung zu [A77/A/CONF.8](#) am 1. Juni 2024 dringlich zuzustellen.

Eine Abstimmung über die im Entwurf vorliegende Resolution [A77/A/CONF.8](#) im Plenum der Weltgesundheitsversammlung hätte schädliche Konsequenzen für die Schweiz und ihre Bevölkerung. Vor allem würden dadurch die Verfahrensregeln der IGV und damit internationales Recht verletzt, die Gleichheit (equity) zwischen den Verhandlungsdelegationen sowie die Notwendigkeit eines unkompromittierten Verhandlungskonsenses sowie der innere Zusammenhang mit dem Pandemievertrag missachtet und die bisher universelle Geltung der IGV gefährdet.

Art. 55 Abs. 2 IGV

Die Verletzung der Formvorschrift in den gültigen IGV (2005), wonach *Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags [wird] allen Vertragsstaaten durch den Generaldirektor mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, übermittelt wird*, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 22. Mai 2024 ausführlich belegt und gestatten uns, darauf als integrierenden Bestandteil dieses Appells zu verweisen. Zusammenfassend seien nochmals die wesentlichen Punkte aufgeführt:

Sinn und Zweck («telos») von Art. 55 Abs. 2 IGV

- ist es, im Lichte einer im Einklang mit Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111) stehenden Auslegung und in Wahrung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** bei der Erfüllung völkerrechtlicher Verträge (Art. 26 des Wiener Übereinkommens: *Pacta sunt servanda*)
- allen Vertragsstaaten der IGV ausreichend Gelegenheit zu geben, die innerstaatlichen rechtlichen, institutionellen, politischen und finanziellen Auswirkungen von Änderungsvorschlägen sowie deren Vereinbarkeit mit den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, einschließlich der internationalen und regionalen Menschenrechtsvorschriften, gründlich zu prüfen
- und zwar nicht aufgrund von (308!) inkohärenten und unausgegorenen Änderungsvorschlägen zuhanden einer Arbeitsgruppe, sondern von solchen, die auch tatsächlich zur Beratung und Abstimmung gelangen sollen.

Verfahrensgang

- Bis zum 17. April 2024 lag offiziell lediglich eine Entwurfsfassung von 2022 mit 308 Änderungsvorschlägen vor.
- Bei Einhaltung der Frist von vier Monaten hätte ein konsolidierter Änderungsvorschlag **spätestens am 27. Januar 2024** allen Vertragsstaaten kommuniziert werden müssen. Dies ist nicht geschehen.
- Erst am **17. April 2024** veröffentlichte die WHO erstmals eine neue offizielle und quasi konsolidierte Fassung eines *Proposed Bureau's text for Eighth WGIHR Meeting, 22–26 April 2024*.

Begründung für die Verletzung der Frist

- [Mandat der WGIHR](#) vom 23. Oktober 2022, worin die WGIHR in Absatz 6 beauftragt wird, bis **Januar 2024**,

*‘unterbreitet [...] ihr **endgültiges Paket** von Änderungsvorschlägen dem GD (Generaldirektor), der es gemäß Artikel 55 Absatz 2 allen Vertragsstaaten zur Prüfung durch die Siebenundsiebzigste Weltgesundheitsversammlung kommunizieren wird’.*
- Das Mandat bezieht sich damit unzweifelhaft auf die vorgeschlagenen Änderungen der IGV in ihrem **ausverhandelten endgültigen Wortlaut**, in dem sie den Vertragsstaaten dann vom

Generaldirektor «im Einklang mit Art. 55 Abs. 2 IGV formgerecht kommuniziert» und von der WHA geprüft werden sollten.

Im Resolutionsantrag von Frankreich et al. wird nun einfach die rechtswidrige Begründung der WHO übernommen mit der Feststellung:

*(PP6) [unter Hinweis darauf, dass der Generaldirektor in Erfüllung der Anforderung von Artikel 55 Absatz 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) alle Änderungsvorschläge zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), die gemäß Beschluss WHA75(9) am 16. November 2022 eingegangen sind, **sowie alle von der Arbeitsgruppe für Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) während ihrer Sitzungen ausgearbeiteten Iterationen dieser Änderungsvorschläge übermittelt hat**];*

Insbesondere der hervorgehobene Satzteil ist unwahr, denn diese Änderungen wurden gerade nicht im Einklang mit bzw. «in Erfüllung der Anforderung von» Art. 55 Abs. 2 IGV bis **spätestens 27. Januar 2024** übermittelt, sondern enthalten **zahlreiche völlig neue Wortlaute und Definitionen**, welche den Vertragsstaaten zuvor nie notifiziert worden waren und erst gut zwei Monate vor der 77. WHA kommuniziert wurden. Bereits ein kursorischer Vergleich dieser Änderungsvorschläge mit denjenigen in der IGV-E 2022 zeigt, dass diese Änderungsvorschläge in ihrem Wortlaut völlig neu sind und damit auch keinesfalls am 16. November 2022 «im Einklang mit Art. 55 Abs. 2 IGV formgerecht kommuniziert» worden sein können.

Sodann enthält auch der dem oben angeführten Bericht des Generalsekretärs (A77/9) **vom 27. Mai 2024** angehängte neue Entwurf der IGV der WGIHR **vom 20. Mai 2024** wiederum diverse nicht im Entwurf vom 17. April 2024 enthaltene Änderungen.

Dringender Appell zur Unterlassung der Verabschiedung der IGV

Aus tiefer Sorge um die Respektierung der Rechtsstaatlichkeit appellieren wir daher eindringlich an Ihre Verantwortung als Vorgesetzte der schweizerischen Delegation, dass keinesfalls der Entwurf der Resolution **A77/A/CONF.8** über die Änderung der Gesundheitsvorschriften unter Punkt 13.3 *Working Group on Amendments to the International Health Regulations (2005), Document A77/9'* vorgelegt und insbesondere keine Abstimmung darüber stattfinden darf, und widrigenfalls gegen die Annahme der Resolution zu stimmen, sollte über diese in der Weltgesundheitsversammlung abgestimmt werden.

Aufgrund der offenkundigen Missachtung der Rechtsstaatlichkeit (,rule of law') als tragendes Prinzip der Amtsführung einer internationalen Organisation soll das Verhalten des amtierenden Generalsekretärs anlässlich der 155. Tagung des Exekutivrates, u.a. im Rahmen der *Agile Member States Task Group on Strengthening WHO's Budgetary, Programmatic and Financing Governance*, untersucht werden, da derzeit innerhalb der WHO noch keine andere Möglichkeit zur Untersuchung des amtierenden Generalsekretärs und seiner Amtsführung möglich ist.

Wir danken Ihnen für Ihre verständnisvolle Prüfung unseres dringenden Appells und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

29. Mai 2024

Für das Komitee Dialog Globale Gesundheit

- *Dr. iur. Mag. Silvia Behrendt, vormals Rechtsberaterin bei der WHO und Direktorin der Global Health Responsibility Agency*
- *Alex Gantner, lic. oec. publ., Unternehmer, Bezirksrat, Alt-Kantonsrat FDP ZH*
- *Benedict Götte, ICCF Columbia, Unternehmer*
- *Laura Grazioli, Landwirtin, M.A. Internat. Beziehungen HSG, alt Landrätin BL*
- *Cornelia Hauser, Naturheilpraktikerin und Fachlehrerin HPZ, Kantonsrätin Grüne TG*
- *Daniel Heierli, Biochemiker ETH, Kantonsrat ZH*
- *Karin Joss, Dipl.-Math.ETH, Unternehmerin, Alt-Kantonsrätin GLP ZH*
- *Jürg Vollenweider, lic. iur., ehem. Leitender Staatsanwalt ZH*

Silvia Behrendt



Jürg Vollenweider



Benedict Götte

